

**Antwort der Verwaltung  
Nr.: 20220658**

**Status:** öffentlich

**Datum:** 09.03.2022

**Verfasser/in:** Ute Padberg, Michael Sprünken

**Fachbereich:** Familienpädagogisches Zentrum

Bezeichnung der Vorlage:

Förderung der Teilnahme an U-Untersuchungen

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum zur 8. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 31. März 2022

**Beratungsfolge:**

Gremien:

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ausschuss für Schule und Bildung

Sitzungstermin:

31.03.2022

26.04.2022

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

**Wortlaut:**

Wortlaut:

Frau Aksevi erklärt:

Bei den Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (U-Untersuchungen) untersuchen Ärzte den allgemeinen Gesundheitszustand von Kindern mit besonderem Hinblick auf bestimmte schwerwiegende Erkrankungen und die altersgemäße Entwicklung. Bei diesen Untersuchungen findet zudem eine ärztliche Beratung statt, bei der die Ärzte die Eltern dazu beraten, wie sie die Entwicklung und Gesundheit ihres Kindes fördern und Risiken vermeiden können. Bei Bedarf kann eine Präventionsempfehlung ausgestellt und auf regionale Eltern-Kind-Angebote hingewiesen werden.

Laut Sozialbericht Bochum 2021 kommt der U9 als letzter U-Untersuchung vor der Einschulung eine besondere Bedeutung zu. Diese wird zwischen dem 60. und 64.

Lebensmonat durchgeführt. Des Weiteren führt der Sozialbericht aus: „Gesamtstädtisch haben 91,5 % der untersuchten Schulanfängerinnen und -anfänger, die 2019/2020 ihr Früherkennungsheft zur Schuleingangsuntersuchung vorlegten, an der U9 teilgenommen. Auf kleinräumiger Ebene bewegte sich der Anteil der Kinder mit dokumentierter Teilnahme an der U9 zwischen 83 % und 99 %. Die niedrigsten Anteile von Kindern mit wahrgenommener U9 finden sich in den Ortsteilen Querenburg, Gerthe, Wattenscheid-Mitte, Dahlhausen, Gleisdreieck und Weitmar-Mitte.“

Laut Sozialbericht existiert zudem eine Korrelation zwischen der sozialstrukturellen Differenzierung der Ortsteile und der Häufigkeit der Wahrnehmung der U9.

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum fragt an:

1. Ist der Verwaltung bekannt, inwiefern sich die strukturelevanten Indikatoren, insbesondere Bevölkerung mit Migrationshintergrund sowie SGB II-Quote auf das Wahrnehmen der Früherkennungsuntersuchung auswirken?
2. Laufen seitens der Stadt derzeit bereits Maßnahmen, mittels derer der Anteil der durchgeführten Frühuntersuchungen erhöht werden kann?
3. Wenn ja, werden dabei Leistungsbezieher:innen nach SGB II und Menschen mit Migrationshintergrund gesondert berücksichtigt, beispielsweise durch mehrsprachige Informationsangebote?
4. Erhebt die Stadt häufig geäußerte Gründe für das Versäumen der Früherkennungsuntersuchung und wenn ja, wie kann diesen begegnet werden?

Sie bittet darum, die Antworten auch dem Ausschuss für Schule und Bildung zukommen zu lassen.

### **Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:**

#### **Zu (1): Ist der Verwaltung bekannt, inwiefern sich die strukturelevanten Indikatoren, insbesondere Bevölkerung mit Migrationshintergrund sowie SGB II-Quote auf das Wahrnehmen der Früherkennungsuntersuchung auswirken?**

Wie dem Sozialbericht Bochum 2021 zu entnehmen ist, lässt sich tendenziell eine Korrelation zwischen der sozialstrukturellen Differenzierung und der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchung U9 erkennen. Ob zwischen beiden Parametern ein kausaler Zusammenhang besteht und wenn ja, welche Faktoren dabei wirken, ist aus der bestehenden Datengrundlage nicht erhebbar.

#### **Zu (2) Laufen seitens der Stadt derzeit bereits Maßnahmen, mittels derer der Anteil der durchgeführten Frühuntersuchungen erhöht werden kann?**

Die Verfahrensweise zur „Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen“ (U-TeilnahmeDatVO) läuft seit 2016 in Bochum wie nachfolgend beschrieben: Die Daten über versäumte U-Untersuchungen werden dem Begrüßungsteam der Stadt Bochum täglich durch die Zentrale Stelle Gesunde Kindheit übermittelt. Mit dem Sozialen Dienst besteht eine Vereinbarung, dass die Familien, die bereits von dort betreut werden, durch die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Meldung angesprochen werden. Es sind im Schnitt 30 Fälle pro Jahr, die dem Sozialen Dienst gemeldet werden.

Alle anderen Familien (im Jahr 2019 – 2863 Fälle, 2020 – 3215 Fälle und 2021 -2987 Fälle) werden mit einem Schreiben durch das Begrüßungsteam daran erinnert, dass bei der Zentralen Stelle Gesunde Kindheit noch keine Meldung über eine erfolgte U-Untersuchung ihres Kindes eingegangen ist. Sie werden in dem Schreiben erneut darauf hingewiesen, wie wichtig der Besuch der U-Untersuchungen für die Gesundheit und Entwicklung ihrer Kinder ist. Gleichzeitig wird den Familien angeboten, dass sie sich gerne mit Fragen zur Gesundheit und Entwicklung ihres Kindes an das Begrüßungsteam wenden können. Mit diesem Gesprächsangebot übernimmt das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, die Familien über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach § 16 SGB VIII zu informieren und nimmt seine jugendamtliche Beratungsaufgabe im Rahmen der Frühen Hilfen (§2 KKG) wahr.

Weitere Maßnahmen im Anschluss, sowie eine Überprüfung erfolgen nicht. Die Gründe dafür werden im Folgenden ausgeführt:

Die Umsetzung der „Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen (U-TeilnahmeDatVO)“ erfolgte in Bochum von Oktober 2009 bis Dezember 2010 zunächst durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes nach einem im JHA am 17.08.2009 und 12.11.2010 vorgestellten Verfahren.

Im Jahr 2010 erfolgte eine landesweite Auswertung der Verfahrensweise zu den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen. Im Rahmen der Evaluation von gut 26.000 Fällen aus 87 Jugendämtern in der Zeit von Februar bis Oktober 2010 ergab sich, dass nur in 0,08 % dieser Fälle (= 20 Fälle) eine Kindeswohlgefährdung angenommen wurde. Bei näherer Auswertung dieser 20 Fälle wurde festgestellt, dass nur in drei Fällen die Gefährdungsmeldung ausschließlich über die Meldung nach der U-TeilnahmeDatVO erfolgt war. In diesen Fällen wurde mit den Familien lediglich ein Beratungsangebot vereinbart. In Bochum gab es z.B. in dem ganzen ersten Jahr des Verfahrens einen einzigen

neuen Fall mit §8a-Überprüfung (0,01%), in dem der Soziale Dienst die Familie weiterhin betreut hat.

Auf Basis dieser Ergebnisse wurde im Jahr 2011 von den beiden Landschaftsverbänden (LWL und LVR) ein Rechtsgutachten beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) zur Frage der rechtmäßigen Reaktion der Jugendämter auf die Meldungen nach der UTeilnahme-DatVO in Auftrag gegeben. Dieses Rechtsgutachten legte den Städten unbedingt eine andere Vorgehensweise nahe. Nach diesem Gutachten ergeben sich für das Jugendamt nach einer Meldung über eine versäumte Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung **keine Kinderschutzaufgaben**. Eingriffe in das Elternrecht sind somit nicht zu rechtfertigen. Damit entfällt eine Kontroll- und Nachverfolgungsmöglichkeit. Die einzig angemessene Reaktion sei, nach der Einschätzung des DIJuF, das Unterbreiten eines Beratungs- und Informationsangebots (z.B. im Rahmen des §16 SGB VIII).

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens empfahl in ihrem „Bericht zu den Maßnahmen im Rahmen des Meldeverfahrens über die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder“ für den „Ausschuss Arbeit, Gesundheit und Soziales“ (Anfang 2013), auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse und des Rechtsgutachtens, eine sorgfältige Auswertung und Abwägung, wie das Meldeverfahren und die Rolle der Jugendämter in dieser Angelegenheit weiter ausgestaltet werden solle.

Im Anschluss wurde das Verfahren im Jugendamt Bochum in Absprache mit der Zentralen Stelle Gesunde Kindheit wie oben beschrieben entwickelt und seit dem 01.01.2016 umgesetzt.

**Zu (3): Wenn ja, werden dabei Leistungsbezieher:innen nach SGB II und Menschen mit Migrationshintergrund gesondert berücksichtigt, beispielsweise durch mehrsprachige Informationsangebote?**

Aufgrund der Meldung durch die Zentrale Stelle Gesunde Kindheit ist dem Begrüßungsteam nicht bekannt, welcher Migrationshintergrund vorliegt und ob es sich um Leistungsbeziehende nach SGB II handelt. Beim Begrüßungsbesuch nach der Geburt eines Kindes bekommen die Familien durch das Begrüßungsteams Flyer mit Informationen über die wichtigen Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9 von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, soweit möglich in der jeweiligen Sprache. Die personenbezogenen Daten, die für die Einladung zu dem Willkommensbesuch verarbeitet werden, werden nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für längstens 15 Monate gespeichert und stehen demzufolge zum Zeitpunkt des Anschreibens bezüglich der U-Untersuchungen ab der U7 nicht mehr zur Verfügung.

**Zu (4): Erhebt die Stadt häufig geäußerte Gründe für das Versäumen der Früherkennungsuntersuchung und wenn ja, wie kann diesen begegnet werden?**

Die Gründe für das Versäumen von Früherkennungsuntersuchungen werden weder vom Begrüßungsteam noch im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung erfasst.